#### **Bericht des Behindertenanwaltes**

#### 4.1 Corona

Das Berichtsjahr stand ganz im Zeichen der Corona-Krise und deren Auswirkungen. Die Lähmung des öffentlichen Lebens war auch in der Landesvolksanwaltschaft zu spüren. Die Zeit konnte gut genutzt werden, um Vernetzungsgespräche zu führen und Anfragen oder Anregungen an die Gesetzgeber zu richten. Auch die Auseinandersetzung mit dem Tiroler Aktionsplan, der Vergleich mit den entsprechenden Plänen der anderen Bundesländer und des Bundes war zeitintensiv. Naturgemäß fanden weniger Veranstaltungen und andere persönliche Treffen statt. In den Zeiten, in denen es rechtlich zulässig war, führte unsere Sozialarbeiterin aber dennoch Hausbesuche durch oder stand Hilfesuchenden bei kritischen Gesprächen bei. Festzustellen war, dass die Probleme der einzelnen Anfragenden vielschichtiger und komplexer wurden.

Viele der Anfragen drehten sich um die rechtlichen Vorgaben rund um den Lockdown und deren Folgen. Die Einschränkungen der Sozialkontakte und des Bewegungsradius waren gerade für Menschen mit Behinderung, Personen mit psychosozialen Beeinträchtigungen oder für Demenzkranke sehr einschneidend. Der Zutritt in die Wohnheime war plötzlich nicht mehr möglich. Die Kommunikation mit Verwandten und Freunden konnte wochenlang nur telefonisch oder, im besten Fall, über Videotelefonie erfolgen. Einrichtungen der Behindertenhilfe, wie z.B. Tagesstrukturen oder Werkstätten, stellten vielfach ihre Dienste ein. Menschen mit Behinderung waren dadurch den ganzen Tag im

familiären Umfeld zu begleiten.

Das Gefühl, auf sich allein gestellt zu sein und kaum Ausgleich durch Gespräche oder Aktivitäten zu finden, stellte eine große Belastung für zahlreiche Anruferlnnen dar. Die Angehörigen schilderten uns Überforderungserscheinungen wie Gereiztheit, Ungeduld und psychische Erschöpfung. Darunter leidet die Qualität der Versorgung.

Nicht wenige Hilfesuchende hatten Angst, ihr Familienmitglied zu den angepassten Angeboten der Einrichtungen zu bringen, weil sie eine Ansteckung befürchteten. Hier versuchten wir beruhigend und aufklärend zu wirken.

Im Laufe des Jahres 2020 erkundigten sich viele Menschen nach den geänderten Rahmenbedingungen der Corona-Maßnahmen und hatten Fragen zu der erlaubten Dauer oder Häufigkeit von Besuchen, der Anzahl der Personen oder Haushalte und den zulässigen Tätigkeiten im Freien.

Zu Beginn des Lockdowns im März 2020 wurden Einrichtungen geschlossen, Sicherheitskonzepte improvisiert, Angebote eingestellt oder angepasst und vermehrt online kommuniziert. Schutzausrüstung wie Masken oder Handschuhe mussten rasch besorgt werden, Desinfektionsmittel aufgetrieben und mit sich täglich ändernden Einschätzungen der Lage umgegangen werden.

Danach wurde das gesellschaftliche Leben wieder langsam hochgefahren. Die Auflagen und Zeitpläne für die Öffnungsschritte sämtlicher Branchen wurden der Bevölkerung über

## **Behindertenanwalt**

die Medien zur Kenntnis gebracht. Mit Unverständnis musste aber zur Kenntnis genommen werden, dass in der medialen Berichterstattung der Behindertenbereich so gut wie vollkommen ausgespart blieb. Es wurde lediglich über Testungen und die Anzahl positiver Tests berichtet. Vorgaben fehlten.

Um den Einrichtungen der Behindertenhilfe eine Orientierung zu bieten, hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Broschüre mit einer Handlungsempfehlung herausgebracht, um die Wiederaufnahme der Tätigkeit mit Rahmenbedingungen zu unterlegen und eine ähnliche Vorgangsweise in ganz Österreich sicherzustellen. Es war grundsätzlich begrüßenswert, dass den Betroffenen und den in Einrichtungen tätigen Personen Informationsmaterial zur Verfügung gestellt worden ist, mit dem Ziel, eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten und Sicherheit zu bieten. Natürlich spielten auch im Sommer nach dem Absinken der Ansteckungszahlen die Aspekte "Gesundheitsschutz" und "Sicherheit" eine große Rolle. Dabei fiel jedoch ein großes Defizit auf, das sowohl von der Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderung (LOMB) aufgegriffen und gegenüber den Verantwortlichen thematisiert, als auch an die Entscheidungsträgerinnen im Land Tirol herangetragen wurde:

Die gesamte Empfehlung der Broschüre basierte offenbar auf der Annahme, dass Bewohnerlnnen ihre Einrichtungen, Wohngemeinschaften etc. nur eingeschränkt verlassen (sollen) und sie weiterhin nur unter strengen Regeln Besuche empfangen dürfen. Es spiegelte sich ein medizinisch-fürsorglicher und sicherheitsgesteuerter Zugang wider, der die Wiederherstellung einer echten Teilhabe bestenfalls als Begleiterschei-

nung zulässt.

Ebenfalls stark zu hinterfragen war, dass eine Miteinbeziehung der Betroffenen im Entwurf des Ministeriums überhaupt nicht vorgesehen war. So sollte es in der ausschließlichen Entscheidungskompetenz der Einrichtungsträger liegen, ob und in welcher Form die zum Teil massiven Einschränkungen für Bewohnerinnen und Bewohner von betreuten Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gelockert werden sollen. Dasselbe sollte auch für die Arbeits- und Beschäftigungsprogramme gelten. Alle Menschen mit Behinderungen, die in den Bereichen Wohnen und Arbeit auf Assistenzleistungen durch und in Institutionen angewiesen sind, pauschal als Risikogruppe zu betrachten und ihnen jetzt bei der Gestaltung des Rückkehrprozesses zu ihrer üblichen persönlichen Lebensgestaltung kein dezidiertes Mitentscheidungsrecht einzuräumen, spricht nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Erfreulicherweise reagierte das Land Tirol darauf und richtete eine Arbeitsgruppe ein, um zu prüfen, wie Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorgane in den Einrichtungen und Betrieben der Behindertenhilfe in den Prozess der Lockerung der COVID-19-bedingten Beschränkungen entscheidungswesentlich miteinbezogen werden können. Ein Vertreter aus dem Behindertenbereich wurde auch in die Landeseinsatzleitung aufgenommen. Lobend zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass das Land Tirol Kosten für die Schutzausrüstung der Einrichtungen sowie Teile der Bestellung und Logistik übernommen hat.

Ein wesentliches Element im Versuch, die Ausbreitung des Virus einzudämmen, war neben der Abstandsregel auch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS). Manche Personengrup-

pen können jedoch aus medizinischen Gründen keinen MNS tragen, wie z.B. Asthmatiker, an COPD erkrankte Personen, Patienten mit Lungenfibrose oder Lungenkrebs. Andere können aufgrund einer mentalen Einschränkung nicht verstehen, dass sie eine Maske tragen sollen. Der Bund hat daher eine Ausnahmeregelung für bestimmte Personengruppen geschaffen.

Abgesehen davon, dass es in der praktischen Umsetzung der Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung Schwierigkeiten gab und unklar war, wer eine solche Bestätigung ausstellen kann, ließ sich nicht vermeiden, dass erstens andere Personen, die sich an die Maskenpflicht halten, entsprechende (unangenehme) Wortmeldungen machen und zweitens Betreiber verschiedener Einrichtungen diese Personen nicht einlassen oder bedienen.

Dies betrifft öffentliche Orte, den öffentlichen Personenverkehr (durch Dienstauftrag wurde z.B. die Mitnahme von Menschen, die keine Maske o.ä. tragen, abgesehen von Kindern unter 6 Jahren, untersagt), Fahrgemeinschaften, Ausbildungsstätten und andere. Betroffene berichteten davon, dass TaxifahrerInnen sie nicht mitnahmen, der Einlass in den Baumarkt verwehrt wurde, Friseure den Haarschnitt ablehnten oder im Gasthaus kein Tisch angeboten wurde.

Es gab auch Diskussionen darüber, ob das mitgeführte Attest ausreiche, weil es "nur" von einem "Klinischen und Gesundheitspsychologen" oder Sozialarbeiter und nicht von einem Facharzt ausgestellt worden ist.

Gemeinsam mit den Behindertenanwaltschaften für die Steiermark und Kärnten habe ich Entscheidungsträger auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Erst mit einer weiteren Änderung der COVID-19-Maßnahmenverordnung wurde mit Ende Oktober 2020 klargestellt, dass die Unzumutbarkeit des Tragens einer Schutzvorrichtung durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen ist. Dennoch wäre es wünschenswert, Bewusstseinsbildung durch die Medien bzw. Aussendungen des Landes zu betreiben. Glücklicherweise erschienen in einer Tiroler Zeitung zwei Berichte über Menschen, denen die Mitfahrt im öffentlichen Nahverkehr trotz Attest verweigert wurde, samt Aufklärung zur Rechtslage und dem Bekunden des Betreibers künftig Ausnahmen im Rahmen der Verordnung zuzulassen.

### 4.2 Tiroler Aktionsplan - TAP

Durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus wurden auch die Arbeiten am Tiroler Aktionsplan (TAP) eingebremst. Wie schon im Jahresbericht 2019 beschrieben, wurde eine Steuerungsgruppe im Herbst 2019 eingerichtet. Ihre Aufgabe wurde im Wesentlichen damit definiert, die organisatorischen Rahmenbedingun-

gen für den Entstehungsprozess festzulegen. Begonnen wurde damit, bereits bestehendes Material zu sammeln. Genauer gesagt sollte der Ist-Stand erhoben werden. Dazu wurden alle Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung angeschrieben. Es wurden auch Stellungnahmen der Monitoringausschüsse auf

## **Behindertenanwalt**

Bundes- und Landesebene berücksichtigt. Auf der Grundlage dieses Materials wurde eine erste Version erstellt. Dabei orientierte man sich am Aufbau der UN-Behindertenrechtskonvention, am nationalen Aktionsplan (NAP) und an den teilweise bereits bestehenden Plänen anderer Bundesländer. Als nächster wichtiger Schritt war die Expertise der Betroffenen – von Systempartnern bis hin zu den auf Unterstützung im Alltag angewiesenen Menschen – einzuholen.

Der geplante, breit aufgestellte Partizipationsprozess konnte aufgrund der Pandemie nicht erfolgen. Bei einer Auftaktveranstaltung (siehe Foto) wurde über den Beginn des Projektes informiert. Es gab die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen einzubringen. 74 Stellungnahmen langten bis Ende des Jahres 2020 ein. Zusätzlich wurde

Mag.<sup>a</sup> Petra Flieger, Sozialwissenschaftlerin u.a. beim Verein Integration Tirol, als externe Expertin miteinbezogen. Sie gab wertvolle Anregungen zur Verbesserung des vorhandenen Materials.

Als nächster Schritt wird der TAP wieder an alle Systempartner versendet und hoffentlich auch auf die Homepage der Abteilung Soziales des Landes Tirol gestellt, damit sich viele Menschen einbringen können.

Als Behindertenanwalt bei der Landesvolksanwältin bin ich auf das Endprodukt schon sehr gespannt und hoffe, dass viele Maßnahmen mit einem verbindlichen Zeitplan im fertigen Aktionsplan festgehalten werden, damit endlich weitere Schritte zur Umsetzung der UN-BRK stattfinden können.



Auftaktveranstaltung zum TAP im Landhaus 2, Innsbruck

#### 4.3 Gewaltschutz

Die Befürchtung lag nahe, dass behinderte, alte und von Begleitung und Betreuung abhängige Menschen durch die Corona-Maßnahmen vermehrt einer Gewaltausübung durch ihr Umfeld ausgesetzt sind.

Im Jahr 2020 hat die Polizei 11.652 Betretungsund Annäherungsverbote erteilen müssen und 9.689 Gefährder weggewiesen. Diese Anzahl ist im ersten Jahr der Krise deutlich gestiegen: 2019 waren nach Mitteilung des Innenministeriums noch 8.254 Gefährder weggewiesen worden. Ab 2021 sollen deshalb noch mehr speziell ausgebildete Polizeikräfte zum Einsatz kommen. Zu den mehr als 500 Polizistinnen und Polizisten, die schon eine spezielle Ausbildung als Präventionsbeamte erhalten haben, sollen noch weitere 200 dazukommen.

Am 1. Jänner 2020 trat eine Novelle des Gewaltschutzgesetzes in Kraft (BGBl. Nr. 105/2019). Dadurch wird der Polizei mehr Handlungsspielraum

gegeben, um gegen Gewalt in der Privatsphäre vorzugehen. Das Betretungsverbot wurde um ein Annäherungsverbot erweitert, das Betroffene auch außerhalb der Wohnung und somit unabhängig vom Aufenthaltsort schützen soll.

Auch wenn diese Schritte sehr zu begrüßen sind, ist zu befürchten, dass Gewalt an Menschen mit Behinderung oder sehr betagten Menschen trotzdem oft unerkannt bleiben wird. Zum Teil können sich die Betroffenen nicht selber äußern, zum Teil sind sie so von ihren Angehörigen abhängig, sodass sie deshalb schweigen. Insbesondere Kinder haben meistens eine große Loyalität zu ihren Eltern. Die befürchtete Steigerung bei Meldungen konnte jedenfalls im Bereich der Landesvolksanwaltschaft nicht beobachtet werden. Dennoch wird es erforderlich sein, in diesem Bereich in Zukunft besonders wachsam sein. Die langfristigen Folgen der Krise werden im psychosozialen Bereich wahrscheinlich erst in einigen Jahren voll spür- und fühlbar werden.

# 4.4 Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderung (LOMB)

Im Berichtsjahr wurde die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Behindertenanwaltschaften der anderen Bundesländer fortgesetzt. Neben dem fachlichen Austausch wurde an gemeinsamen Stellungnahmen an das Ministerium und an Presseaussendungen gearbeitet. Im Rahmen einer Tagung im Oktober wurde beispielsweise die Diskussion über die Absicht des Bundes, die Persönliche Assistenz (PA) bundesweit zu vereinheitlichen, zum Anlass genommen, ein Schreiben an das zuständige Bundesministerium zu richten.

Die jeweiligen Stärken der unterschiedlichen Modelle der PA in den Ländern dürfen keinesfalls aufgegeben werden, um einer verwässerten Lösung durch den Bund Platz zu machen. Die Länder sollten in die Planungen einbezogen werden, damit gut funktionierende Systeme beibehalten werden können.

Das Land Tirol hat mit Einführung des Persönlichen Budgets gemäß § 15 TTHG einen wichtigen und richtigen Schritt in die Zukunft gesetzt. Die Einrichtung eines Persönlichen Budgets zum

## **Behindertenanwalt**

Ankauf von Leistungen im Freizeitbereich bringt mehr Selbstbestimmung für Menschen, die auf Unterstützung im Alltag angewiesen sind. Es wäre wünschenswert, wenn auch für die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, die derzeit in den Vollzugsbereich des Bundes fällt, ein Persönliches Budget zur Verfügung gestellt werden könnte, um die Abhängigkeit der Assistenznehmerlnnen von einzelnen großen Anbietern zu verringern. In manchen Bundesländern gibt es nur einen einzigen großen Anbieter.

LOMB nützte daher auch die Diskussion über die Corona-Maßnahmen, um zu fordern, dass Menschen mit Behinderung nicht stärker in ihrer Freiheit eingeschränkt werden dürfen, als die allgemeinen Regeln für die gesamte Bevölkerung es vorsehen.

Mag. Kristof Widhalm

Behindertenanwalt bei der Landesvolksanwältin



Der Vorsitzende Mag. Siegfried Suppan, Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger und Mag. Kristof Widhalm in Seewalchen am Attersee, Oberösterreich